

**Bebauungsplan Nr. 2 Gemeinde Neuenkirchen,
Ortschaft Grauen**

**Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher
Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG**

Potenzialabschätzung und Kurzexpertise



Hannover, den 10.11.2016



Planungsgruppe Umwelt

Stiftstraße 12 · D-30159 Hannover

Tel.: 0511/ 51 94 97 80 Fax: 0511/ 51 94 97 83

e-mail: d.kraetzschmer@planungsgruppe-umwelt.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Aufgabenstellung.....	1
2	Habitatstruktur und potentielles Artenspektrum	2
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren	5
4	Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit	5
	Quellenverzeichnis	9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes	1
	Abbildung 2: Blick auf den Südwestteil des Gebietes	3
	Abbildung 3: Ehemaliger Sportplatz	4

der möglichen Wirkungsbetroffenheit gebündelt behandelt werden können (gildenweise Behandlung) (BMVBS 2011).

Zur Abschätzung von Art und Umfang der mit dem B-Plan verbundenen Wirkungen wird von der maximal zulässigen Ausnutzung der bauleitplanerischen Festsetzungen ausgegangen.

2 Habitatstruktur und potentiell Artenspektrum

Das Plangebiet selbst weist folgende Nutzungen auf:

- einen ehemaligen Sportplatz (im östlichen Bereich),
- Nebenflächen des Sportplatzes Osterfeuer-Stelle (im westlichen Bereich) mit Gebäude (im nord-westlichen Bereich), eine Zufahrt (von Norden her) mit Stellplatzflächen (nördlich des Gebäudes),
- an den Außenrändern ist die Flächen von Baum-Strauch- Hecken umschlossen, bestehend aus Birken und Weiden (Westen); Eiche, Birke, Ahorn, Fichte und Weißdorn (Süden) sowie Kiefer, Fichte und Birke (Osten).
- eine Hecke grenzt zudem von Süden her den Sportplatz von den Nebenflächen ab,
- eine Gemeindestraße) mit begleitender Baumallee bzw. Gehölzen ist am nördlichen Rand einbezogen.

Es konnten keine Funktionen mit besonderer Schutzwürdigkeit für Tiere festgestellt werden.

Das Plangebiet wird von Ackerflächen mit landwirtschaftlichen Wegen umschlossen. Im nördlichen Bereich verläuft die Gemeindestraße „Hinter den Höfen“ zwischen Grauen und Nersum. Die Straße wird auch außerhalb des Plangebietes von Baumreihen aus Birke und Linde begleitet.

Potentiell Artenspektrum

Aufgrund der betroffenen Biotop- / Habitatstrukturen beschränkt sich die Beurteilung auf die Artengruppen der Vögel sowie der Fledermäuse. Die vor diesem Hintergrund aufgrund der Habitatausstattung des Gebietes sowie der regionalen Verbreitung potenziell zu erwartenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Belange werden im Folgenden aufgezählt.

Artenspektrum und Funktionen Vögel:

Aufgrund ihrer Lage und der geringen Größe ist die Fläche für eine eigenständige Bewertung als Vogelbrutgebiet nach Behm et al (2013) nicht geeignet. Vielmehr muss sie als Teil der umgebenden Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiete gesehen werden. Aufgrund der Lage und Biotopausstattung der Fläche erfolgt eine gildenbezogene Betrachtung.



Abb. 2: Blick auf den Südwestteil des Gebietes (August 2016)

Die Recherche nach beim NLWKN vorliegenden Daten zu der begutachteten Fläche sowie zum direkten Umfeld erbrachte folgende Ergebnisse: Zum Gebiet selbst liegen keine Daten vor. Südöstlich des Gebietes befindet sich in einer Entfernung von mindestens 100 m außerhalb der Ortslage ein Brutvogelgebiet (2010 Status offen). Ein 2006 als regional bedeutsames Brutvogelgebiet eingeschätzter Bereich liegt etwa 800 m westlich (2010 Status offen) des Plangebietes.

Aufgrund der Nutzung als Sportplatz und des angrenzenden Verkehrsweges mit Baumreihe, aufgrund der umgebenden Gehölze sowie den damit verbundenen Störeffekten (Visuelle Wirkungen, Scheuchwirkungen, Kulissenwirkung) und wegen Siedlungsnähe zu erwartender Prädation durch freilaufende Hunde / Katzen weist die Fläche insgesamt keine Bedeutung für Bodenbrüter der offenen landwirtschaftlich genutzten Feldflur, wie die Feldlerche, den Kiebitz oder die Wachtel auf. Zudem fehlen Vegetationsstrukturen mit besonderer Bedeutung als Bruthabitat (Horste / Raine o. ä mit schutzbietender, höher wachsender Bodenvegetation). Geht man z.B. für die Feldlerche gem. KIFL davon aus, dass die Art einen Abstand zu Vertikalstrukturen von 100 m einhält (mindestens 60 – 120 m gem. Vollzugshinweise NLWKN 2011) und die Mindestgröße als Bruthabitat geeigneter Offenlandbereiche bei etwa 5 ha liegt, so ist die Fläche als Bruthabitat bereits ohne Berücksichtigung der Störeffekte / Prädation nicht geeignet. Daher sind die Bodenbrüter der offenen Feldflur im Weiteren für die artenschutzrechtliche Beurteilung nicht relevant.

Zu erwarten ist dagegen ein Vorkommen von Arten der halboffenen Feldflur wie z.B. Goldammer (RL Niedersachsen: V / RL Tiefland Ost: V). Diese Arten könnten in den randlichen Säumen und Gehölzen einen potenziellen Brutplatz finden. Aufgrund der Siedlungsnähe sowie der Nutzung als Sportplatz werden auch hier die oben beschriebenen Störungen zu verzeichnen sein.



Abb. 3: Ehemaliger Sportplatz (August 2016)

Insbesondere die Gehölzbrüter können aufgrund der entfallenen Hecken betroffen sein. Aufgrund der bisherigen Sportplatznutzung wird von einer mittleren Eignung dieser Hecken als Bruthabitat ausgegangen. Eine Eignung besteht für eher störungsunempfindliche, weit verbreitete Arten (sogen. "Ubiquisten"). Aufgrund der Struktur der Heckenpflanzung ist bspw. eine Eignung für die weit verbreitete Amsel zumindest teilweise gegeben, da die Vegetation für eine erfolgreiche Brut dicht genug ist und ausreichend Schutz vor Prädation bieten kann.

Als Nahrungshabitat spielt die Fläche eine eher untergeordnete Rolle. Für die in der Umgebung brütenden Arten der Siedlungen (Gehölz- sowie Höhlenbrüter) und von Arten mit größeren Aktionsräumen (Krähen, Stare) werden allenfalls die westlich des Sportplatzes gelegenen Bereiche als Nahrungshabitat genutzt. Auch Greifvogelarten wie z.B. Turmfalke oder Mäusebussard dürfen das Gebiet zeitweilig als Nahrungshabitat nutzen. Aufgrund der Größe und Lage der Fläche wird jedoch davon ausgegangen, dass keine Funktion als essentielles Nahrungshabitat besteht. Daher ist diese Funktion für die artenschutzrechtliche Beurteilung im Weiteren nicht relevant.

Artenspektrum und Funktionen Fledermäuse:

Als Quartier für Fledermäuse erscheint nur das Vereinsheim als geeignet. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine potentiell geeigneten Nischen o. ä. gefunden werden. Weitere Strukturen, die als Fledermausquartier relevant wären, sind im Bereich der angrenzenden Hecken nur begrenzt zu erwarten. Insbesondere könnten Tagesverstecke in Spalten und Ritzen vorhanden sein. Hingegen kann aufgrund des Fehlens von Totholz und der vergleichsweise geringen Alters der vorhandenen Gehölze mit Stammdurchmessern von maximal 25 cm BHD eine Betroffenheit von Winterquartieren ausgeschlossen werden und ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung im Weiteren nicht relevant.

Aufgrund der Struktur der Fläche besteht eine Bedeutung für Fledermäuse als Jagdhabitat. Dies gilt insbesondere für die regional verbreiteten Arten Zwergfledermaus (RL Niedersachsen: 3 / RL Deutschland: *) und Breitflügelfledermaus (RL Niedersachsen: 2 / RL Deutschland: G), die Gebäudequartiere beziehen und in den angrenzenden Siedlungsbereichen potenzielle Quartiergebiet haben. Auch die Art Großer Abendsegler (RL Niedersachsen: 2 / RL Deutschland: V) kann aufgrund eines größeren Aktionsraums vorkommen. Eine besondere Eignung der randlichen Hecke als Leitstruktur kann aufgrund der geringen Ausdehnung ausgeschlossen werden.

Die Rauhauffledermaus (RL Nds: 2/RL Deutschland: *) kann vor allem während der Zugzeiten im Frühjahr und Spätsommer / Herbst im Gebiet zu erwarten sein.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen treten nur temporär während der Bauphase auf. Es wird davon ausgegangen, dass die künftige Bautätigkeit auf das Plangebiet begrenzt ist. Die Wirkungen betreffen das Baufeld für die Vorhabenherstellung sowie die für Baustelleneinrichtungen, Bodenzwischenlagerung, für Zufahrten genutzten Flächen. Maßgeblicher Wirkfaktor ist die Baufeldfreiräumung einschließlich Beseitigung der Vegetationsstrukturen u. ggf. des Oberbodens sowie Bodenverdichtung.

Darüber hinaus reichende Wirkungen bspw. durch Lärm- und Schadstoffemissionen, Veränderungen des Grundwasserhaushalts, Sedimenteinträge in Oberflächengewässer werden, soweit relevant, im Einzelfall beurteilt.

Anlagebedingte Wirkungen durch die baulichen Anlagen der zulässigen Nutzungen werden anhand der festgesetzten Nutzungsarten sowie die Grundflächenzahl, welche die max. zulässige Versiegelung bestimmt, prognostiziert. Vorgesehen ist eine Grundflächenzahl von 0,4.

Betriebsbedingte Wirkungen umfassen Wirkungen die mit dem Betrieb der zulässigen Anlagen einhergehen. Dies umfasst insbesondere gemäß der Festsetzungen des B-Plans zulässige Lärm- u. Lichtemission.

4 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Rechtliche Grundlagen

Bebauungspläne selbst können noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereiten diese allerdings durch die Festsetzungen des Bebauungsplans vor. Die Belange des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind daher als Teil der Umweltschutzbelange bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Ausgangsbasis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die in den §§ 44 und 45 BNatSchG festgelegten Regelungen zum besonderen Artenschutz. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, beschränken sich die vorstehend erläuterten Verbotstatbestände auf ein eingeschränktes Artenspektrum, welches die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebenden Vogelarten umfasst. Zusätzlich wären Arten zu berücksichtigen, welche in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, die aber noch nicht vorliegt (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die übrigen streng oder besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Zudem gilt in den o.g. Fällen die Sonderregelung, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu können soweit erforderlich auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Bezogen auf das zu betrachtende Artenspektrum sind als besondere Gruppe die sehr häufigen, ubiquitären Vogelarten hervorzuheben. Sie sind letztlich nicht aus fachlichen, sondern lediglich aus Gründen der Rechtssicherheit in die artenschutzrechtliche Beurteilung mit einzubeziehen, wobei eine Nennung und ggf. gruppenweise Betrachtung als ausreichend angesehen werden kann. Unter ubiquitären Arten werden hier in der intensiv genutzten Durchschnittslandschaft allgemein verbreitete, sehr häufige, nicht gefährdete Arten verstanden, welche zumeist hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert d. h. euryök sind und große Bestände aufweisen. Diese Arten sind i. d. R. gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie der Siedlungsbereiche angepasst.

Bezüglich der Verbotstatbestände lässt sich feststellen, dass ein Eintreten des Störungstatbestandes für ubiquitäre Arten i. d. R. ausgeschlossen werden kann. Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind

und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ubiquitärer Arten ist zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Brutstandorte im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Konfliktabschätzung

Auf den vom Eingriff unmittelbar betroffenen Flächen werden, wie in Kapitel 3.1.2 begründet, lediglich ubiquitäre, gering störungsempfindliche Arten erwartet. Eine Beeinträchtigung von Arten des Anhang IV der FFH-RL, wie bspw. der Zauneidechse, kann als Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

Für die Gruppe der europäischen Vogelarten ist vor diesem Hintergrund eine gruppenweise Behandlung zulässig, wobei weit verbreitete (euryöke) Arten gruppenweise nach dem Kriterium der Habitatzugehörigkeit und der möglichen Wirkungsbetroffenheit gebündelt behandelt werden können (gildenweise Behandlung) (BMVBS 2011).

Vögel

Für die Bedeutung als Bruthabitat der Arten der halboffenen Feldflur ergibt sich aufgrund der untergeordneten Dimension der umzunutzenden Fläche, der weiterhin vorhandenen Ausdehnung der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzfläche und der im Übrigen unveränderten Situation bezüglich der randlichen Einfassung der Fläche (Gehölzstrukturen / Hecke) keine Veränderung..

Für die Gilde der Gehölzbrüter, die ihr Nest einerseits frei, andererseits in Höhlen anlegen, ergeben sich keine maßgeblichen Änderungen. Ein Ausweichen betroffener Brutpaare auf die als Bruthabitate teils besser geeigneten angrenzenden Gehölzstrukturen ist möglich. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass die Beseitigung der Hecke außerhalb der Brutzeit erfolgt, damit eine Beschädigung von Fortpflanzungsstätten vermieden wird.

Im Hinblick auf Störeffekte führt die Umnutzung gegenüber der bisherigen Sportplatznutzung aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit voraussichtlich zu einer Verbesserung der Situation. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden

Die durch den B-Plan zulässigen Nutzungsintensivierungen bewirken demgegenüber insgesamt eine Verminderung der Lebensraumeignung für die im Gebiet derzeit noch zu

erwartenden ubiquitären Brutvogelarten. Davon sind jedoch keine essentiellen Habitate betroffen.

Fledermäuse

Die Planung führt nicht zu einer maßgeblichen Veränderung der räumlichen Funktion als Fledermausjagdhabitat. Fledermausquartiere oder Strukturen, deren Verlust als Leitstruktur für Fledermäuse zu maßgeblicher Beeinträchtigung / Minderung der Habitatqualität führen kann, sind durch die Planung nicht betroffen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.

Bei einem Abriss des Gebäudes ist vorab vorsorglich sicherzustellen, dass es sich um kein Quartier von gebäudebewohnenden Arten handelt. Sollte dies der Fall sein, so ist ein Ausweichquartier zu gewährleisten.

Fazit

Eine besondere Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Vogel- oder Fledermausarten kommt der Fläche nicht zu. Tötung oder Verletzung von geschützten Tieren oder eine Zerstörung von möglichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, mithin eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten kann ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Tötungsrisiken bzw. der Zerstörung von Nestern und Eiern sind entsprechende Bauzeitenregelungen vorzusehen. So sind Maßnahmen der Baufeldfreiräumung und die Beseitigung von Vegetationsstrukturen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28/29. Februar zu beschränken.

Daher werden artenschutzrechtliche Belange durch die Planung nicht berührt. Die für die Avifauna verbleibenden Funktionsminderungen werden im Zusammenhang mit den außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Festzuhalten ist, dass im Untersuchungsgebiet keine Tierarten vorkommen bzw. zu erwarten sind, welche im Rahmen der Eingriffsregelung eine über die Biotopkompensation hinausreichende Beachtung erfordern würden.

Quellenverzeichnis

- BEHM, K. UND KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Nr. 2 2013, S. 55-69
- BMVBS 2011: Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2 Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL) 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“; 30. April 2010
- NLWKN 2011: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen: Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- NLWKN Datenserver; Abruf: 08. 08. 2016
Landkreis Heidekreis (2015): Regionales Raumordnungsprogramm